

Satzung von 2014 geä. 2015	Entwurf Satzung v. 13.09.2024																
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz und Zuwendungen zu Dienstjubiläen (Feuerwehrentschädigungssatzung)	Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Elterlein und Zuwendungen für Dienstjubiläen (Feuerwehrentschädigungssatzung)																
Aufgrund von § 4, 21 Abs.2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S.55), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl.S. 130), Artikel 1 § 63 Abs.1 des Gesetzes zum Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245, ber.S647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005 (GVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.August 2012 (SächsGVBl. S.458) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung, beschlossen am 03.02.2015.	Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Mai 2024 (SächsGVBl. S.500), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4.März 2024 (SächsGVBl. S.289), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21.Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.Juni 2024 (SächsGVBl. S.532) und der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16.März 2011 (SächsGVBl. S.55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5.Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung vom mit Beschlussnummer folgende Satzung beschlossen:																
§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt: <table> <tr> <td>a) für den Gemeindeführer</td><td>145,00 € pro Monat</td></tr> <tr> <td>b) für die Ortswehrleiter</td><td>25,00 € pro Monat</td></tr> <tr> <td>und zusätzlich je Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr</td><td>1,00 € pro Monat</td></tr> <tr> <td>c) für die Jugendfeuerwehrwarte</td><td>25,00 € pro Monat</td></tr> <tr> <td>und zusätzlich je Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr</td><td>1,00 € pro Monat</td></tr> </table>	a) für den Gemeindeführer	145,00 € pro Monat	b) für die Ortswehrleiter	25,00 € pro Monat	und zusätzlich je Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr	1,00 € pro Monat	c) für die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 € pro Monat	und zusätzlich je Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr	1,00 € pro Monat	§ 1 Aufwandsentschädigung (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Zwönitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktionen: <table> <tr> <td>a) Gemeindeführer</td><td>220,00 €</td></tr> <tr> <td>b) Ortswehrleiter</td><td>90,00 €</td></tr> <tr> <td>und zusätzlich je aktiven Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr</td><td>1,00 €</td></tr> </table>	a) Gemeindeführer	220,00 €	b) Ortswehrleiter	90,00 €	und zusätzlich je aktiven Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr	1,00 €
a) für den Gemeindeführer	145,00 € pro Monat																
b) für die Ortswehrleiter	25,00 € pro Monat																
und zusätzlich je Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr	1,00 € pro Monat																
c) für die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 € pro Monat																
und zusätzlich je Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr	1,00 € pro Monat																
a) Gemeindeführer	220,00 €																
b) Ortswehrleiter	90,00 €																
und zusätzlich je aktiven Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr	1,00 €																

d) für die Gerätewarte Fahrzeugtechnik je Löschfahrzeug ein Kamerad	10,00 € pro Monat	c) Jugendfeuerwehrwarte und zusätzlich je Kamerad der jeweiligen Jugendfeuerwehr	40,00 € 1,00 €
e) für die Gerätewarte Technik je Ortswehr ein Kamerad	10,00 € pro Monat	d) Gerätewart Fahrzeugtechnik je Löschfahrzeug ein Kamerad	20,00 €
f) für die Atemschutzgerätewarte je in den Ortswehren Zwönitz-Stadt, Günsdorf und Hormersdorf	20,00 € pro Monat	e) Gerätewart Technik je Ortswehr ein Kamerad	20,00 €
g) für die Verantwortlichen Atemschutz in den Ortswehren Kühnhaide, Dorfchemnitz und Brünlos	10,00 € pro Monat	f) Beauftragter Atemschutz	20,00 €
(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben um vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.		(2) Der Gemeindeführer hat der Stadtverwaltung Zwönitz die Feuerwehrangehörigen zu benennen, die eine der o.g. Funktionen trägt. Änderungen sind der Stadtverwaltung ebenfalls umgehend zu benennen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Feuerwehrangehörige die entsprechenden Anforderungen und Qualifikationen für die Funktion besitzt. Die Funktionsträger werden nach § 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwönitz bestellt.	
(3) Wird ein Ortswehrleiter gleichzeitig zum Gemeindeführer bestimmt, so erhält er den jeweiligen Höchstsatz der Aufwandsentschädigung (gemäß § 13 SächsFwVO) von 175,- € monatlich.		(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Hauptaufgabenträger. Die Vertretung muss der Stadtverwaltung Zwönitz gemeldet werden. Der Hauptaufgabenträger erhält für die Zeit der Stellvertretung keine Aufwandsentschädigung.	
(4) Die Anzahl der Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte wird durch den Gemeindeführer festgelegt und die Feuerwehrangehörigen gemäß § 13 Feuerwehrsatzung der Stadt Zwönitz bestellt. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen soll die Qualifikation in den ausgeübten Funktionen nachgewiesen werden.		(4) Wird ein Ortswehrleiter gleichzeitig zum Gemeindeführer bestimmt oder ein Gemeindeführer gleichzeitig zum Ortswehrleiter bestimmt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 220,00 € für beide Funktionen.	
(5) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des		(5) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem ersten Tag des Folgemonates, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 3 sein Ehrenamt in der Gemeindefeuerwehr Zwönitz antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet	

Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.	oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
§ 2 Aufwandsentschädigung für Einsätze, Ausbildungs- und Übungsdienste (1) Feuerwehrangehörige haben einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrdienst. (2) Die Aufwandsentschädigung für einen Einsatz beträgt 2,50 € pro halbe Stunde für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der sich nach Alarmmeldung unverzüglich im Gerätehaus eingefunden hat. Dabei ist es unwesentlich ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzstandort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagemeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt. Ausgenommen sind Entschädigungen von Einsätzen, wenn der Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 61 Abs.1 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO gezahlt wird. (3) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Übungsdienst beträgt 2,50 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der pünktlich an diesem Feuerwehrdienst teilgenommen hat. Diese Aufwandsentschädigung richtet sich nach	§ 2 Entschädigung für Einsätze (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag geltend gemacht wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 2,50 € je angefangene halbe Stunde. Dabei ist es unwesentlich ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagemeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt. (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Die Bereitschaft im Gerätehaus wird für die erste halbe Stunde gezahlt. (3) Ausgenommen sind Entschädigungen von Einsätzen, wenn der Ersatz von Verdienstausschlag gem. § 61 Abs.1 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO gezahlt wird.

der Beteiligung an den vorgeschriebenen bzw. vom Ortswehrleiter angeordneten Diensten. Ein Ausbildungsdienst wird dabei mit mindestens zwei Stunden angesetzt. Der Gemeindeführer übergibt spätestens am 15. Juli des Kalenderjahres der Stadtverwaltung die durch die Ortswehrleiter geführten Dienstreise vom Berichtsjahr Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres. Diese Entschädigung beinhaltet die Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen, die mit der Teilnahme, Vorbereitung und Dienstdurchführung erbracht wurden. (4) Die Aufwandsentschädigung für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung beträgt 5,00 € pro halbe Stunde für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer. (5) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Lehrgang an einer Einrichtung des FTZ Erzgebirge beträgt pro Tag 5,00 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen.	§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Ausbildungs- oder Übungsdienste nach Anlage 1, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 € je Dienst im Jahr. Ein Ausbildungsdienst wird dabei mit mindestens 2 Stunden angesetzt. (2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Lehrgang, bei dem es keine Pausenversorgung Vorort gibt, beträgt pro Tag 7,50 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen. § 4 Entschädigung für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung Die Aufwandsentschädigung für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung beträgt 5,00 € je angefangene halbe Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.
§ 3 Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 61 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird die Lohnfortzahlung auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind,	§ 7 Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 61 SächsBRKG, § 62 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird die Lohnfortzahlung auf Antrag erstattet.

beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. (2) Der Berechnung der Ausfallzeit ist die Dauer des Einsatzes von Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet. (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.	Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 42,00 €. Pro Tag wird ein Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. (2) Der Berechnung der Ausfallzeit ist die Dauer des Einsatzes von Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet. (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegungen der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
§ 4 Entschädigung für Brandsicherheitsdienst und Brandverhütungsschauen (1) Für die Abgeltung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer. (2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen erhält jeder berechtigte Feuerwehrangehörige 15,00 € je Stunde.	§ 5 Entschädigung von Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen (1) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer. (2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen erhält jeder fachlich qualifizierte Feuerwehrangehörige, der durch den Gemeindeführer im Vorfeld bestimmt wurde, 15,00 € je angefangene Stunde.

§ 5 sonstige Entschädigung (1) Die Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächs. Reisekostengesetzes erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist ein Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen. (2) Sachschäden, die einem Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst einschließlich Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag, soweit es sich um keine vorsätzliche und groß fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs.2 SächsBRKG zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteil, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden.	§ 6 sonstige Entschädigungen (1) Die Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Vor Antritt der Dienstreise ist die Stadtverwaltung Zwönitz zu informieren. Vorrangig sind die zur Verfügung stehenden Dienstfahrzeuge für eine Dienstreise zu verwenden. Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Gemeindeführer und Stadtverwaltung abzustimmen. (2) Sachschäden, die einem Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst einschließlich Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag, soweit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gem. § 63 Abs.2 SächsBRKG zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden.
§ 6 Zahlung von Entschädigungen (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 und 2 werden für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffenden Funktionen durch den Inhaber eines Ehrenamtes ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages nach § 2 Abs.1 dieser Satzung berechnet. (2) Die Auszahlung der Entschädigung bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und 4 erfolgt anhand der Einsatzprotokolle halbjährlich. Folgende Einsatzzeiträume werden dabei definiert:	§ 8 Zahlung von Entschädigungen (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 dieser Satzung, werden für den jeweiligen vollen Monat monatlich ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Entschädigungen bei Einsätzen nach § 2, Entschädigungen für Ausbildungs- und Übungsdienste nach § 3, Entschädigungen für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung nach § 4 dieser Satzung erfolgt anhand der Einsatzprotokolle und Dienstnachweise jährlich.

➤ 01.12. des Vorjahres bis zum 31.05. des laufenden Jahres ➔ Auszahlung im Juli des laufenden Jahres ➤ 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres ➔ Auszahlung im Dezember des laufenden Jahres (3) Die Auszahlung der Entschädigung für die Ausbildungs- und Übungsdienste nach § 2 Abs.3 erfolgt jährlich anhand der jeweiligen pflichtgemäß geführten Dienstnachweise. (4) Die Auszahlung der Entschädigung bei Teilnahme an einem Lehrgang an einer Einrichtung des FTZ Erzgebirge erfolgt nach Antrag des Gemeindeführers. (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen bei Brandsicherheitswachen nach § 4 Abs.1 erfolgt auf Antrag des Gemeindeführers. (6) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen bei Brandverhütungsschauen nach § 4 Abs.2 erfolgt auf Antrag des Gemeindeführers. (7) Die Auszahlung der Reisekostenerstattung nach § 5 Abs.1 erfolgt nach Antrag des Gemeindeführers.	Der Abrechnungszeitraum beträgt 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des aktuellen Jahres. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadtverwaltung im Oktober, rückwirkend für den angegebenen Abrechnungszeitraum. Die Auszahlung an die Feuerwehrangehörigen erfolgt bis Ende November. Die erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung (Einsatzprotokolle und Dienstnachweise) sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres an die Stadtverwaltung zu übergeben. (3) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 3 Abs. 2, § 5, § 6 Abs.1 dieser Satzung erfolgt nach Prüfung der Gemeindeführung. (4) Eine Auszahlung aller Entschädigungen kann nur erfolgen, wenn der Stadtverwaltung Zwönitz eine aktuelle Bankverbindung des Feuerwehrangehörigen vorliegt. Die Auszahlung erfolgt generell bargeldlos.
§ 7 Zuwendungen (1) Die Stadt Zwönitz schließt für die aktiven ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Lebensversicherung ab. Versicherungssumme mit Auszahlung ab dem 65. Lebensjahr 1500 €	§ 10 Zuwendungen im Alter und im Todesfall (1) Die Stadt Zwönitz leistet für ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörige folgende Zahlungen: Versicherungssumme mit Auszahlung ab dem 65. Lebensjahr 1500,00 €

Leistungen im Todesfall 1500 € Leistung bei Unfalltod zusätzlich 1500 €	Leistung im Todesfall 1500,00 € Leistung bei Unfalltod zusätzlich 1500,00 € (2) Der Leistungsanspruch beginnt nach erfolgreichem Abschluss des Grundlehrgangs und wenn der Feuerwehrangehörige mindestens 70 % seiner Dienstzeit in der aktiven Wehr seinen Dienst getätigt hat. (3) Die bis zum 31.12.2024 bestehenden Versicherungen bleiben weiterhin bestehen. Die Feuerwehrangehörigen, mit abgeschlossener Versicherung, haben keinen Anspruch auf die Leistung nach § 10 Abs.1 dieser Satzung.
§ 8 Zuwendungen bei Dienstjubiläen (1) Der Gemeindeführer hat Dienstjubiläen bis spätestens 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen. (2) Für die Vollendung von 10, 25 und 40 Jahren aktiver Dienstzeit werden gemäß Sächsischer BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZ-VO) vom 16.März 2011 Zuwendungen in Höhe von 100,00 €, 200,00 € und 300,00 € durch den Freistaat Sachsen an den Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.	§ 9 Zuwendungen bei Dienstjubiläen (1) Für die Vollendung bestimmter aktiver Dienstzeiten werden gemäß Sächsischer BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZ-VO) vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 5.Juni 2018, folgende Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen an die Feuerwehrkameraden gezahlt: a) 10 Jahre aktive Dienstzeit – 100,00 € b) 25 Jahre aktive Dienstzeit – 200,00 € c) 40 Jahre aktive Dienstzeit – 300,00 € d) 50 Jahre aktive Dienstzeit – 500,00 € (2) Der Gemeindeführer hat Dienstjubiläen bis spätestens 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten das Entschädigungsverzeichnis der Feuerwehrsatzung von Zwönitz vom 11. September 2001 und die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Hormersdorf vom 20.06.2011 außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Zwönitz und ihren Ortswehren vom 21.11.2013 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 17.02.2015 außer Kraft.
	<u>Anlage 1</u> Abrechenbare Aus- und Fortbildungsdienste nach § 3 Abs.1 der Feuerwehrentschädigungssatzung sind: - Ausbildungsdienste - Arbeitsdienste zur Fahrzeug – und Gerätehauspflege